

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **45 (1998)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einfache Anfrage H. Leumann-Würsch

Ausrüstung der Schutzräume

JM. Der Bundesrat hat am 9. September 1998 die folgende Einfache Anfrage von Ständerätin Helen Leumann (FDP, LU) gutgeheissen. Nachstehend finden Sie die Anfrage und die Antwort des Bundesrates im Wortlaut:

Einfache Anfrage vom 25. Juni 1998

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Schutzbautengesetzes sowie auf Artikel 7a und Artikel 23 Absatz 2 der Schutzbautenverordnung sind Hauseigentümer verpflichtet, die Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten.

Den Hauseigentümern wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2000 für die Ausrüstung bestehender Schutzräume eingeräumt. Viele der Schutzräume in öffentlichen Bauten oder Mehrfamilienhäusern wurden in der Zwischenzeit bereits ausgerüstet, anders sieht es jedoch bei Einfamilienhäusern aus.

Im Moment ist eine grössere Reorganisation des Amtes für Bevölkerungsschutz im Gang. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wird dieses Schutzbautengesetz oder die Schutzbautenverordnung im Rahmen der Reorganisation auch überprüft?
2. Sind alle Vorschriften in der heutigen Zeit noch sinnvoll?

3. Müsste die Ausrüstungspflicht für private Bauten, mindestens aber für Einfamilienhäuser, nicht grundsätzlich überdacht werden?
4. Besteht die Möglichkeit, dass die Frist für die Ausrüstung nochmals verlängert wird?

Antwort des Bundesrates

1. Die laufende Verwaltungsreform auf Bundesstufe dürfte die künftige Gestaltung des Zivilschutzes bzw. des Bevölkerung- und Kulturgüterschutzes kaum beeinflussen. Auswirkungen werden aber vom Projekt «Bevölkerungsschutz 200X» herrühren, das gestützt auf den sich in Vorbereitung befindlichen neuen Sicherheitspolitischen Bericht 2000 parallel zum Projekt «Armee 200X» zu erarbeiten ist. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch die Überprüfung der geltenden Gesetzgebung im baulichen Zivilschutz zur Diskussion stehen.

2. Im Rahmen der Zivilschutzreform 95 wurde die Bereitstellung einer flächendeckenden baulichen Infrastruktur als wichtiger Bestandteil für den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bejaht. Als Folge verschiedener Vereinfachungen und Verzichte konnten mit den auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen neuen Rechtsgrundlagen – neben markanten Einsparungen für die öffentliche Hand – die Gesamtaufwendungen für den Bau und die Ausrüstung der Pflichtschutzräume um rund einen Drittel herabgesetzt werden.

Die Bedeutung der Schutzbauten wurde von den Eidgenössischen Räten unter anderem auch bei der Behandlung der Motion Baumberger 96.3298 «Verzicht auf überzählige Schutzräume», welche am 13. März 1997 vom Ständerat als Postulat beider Räte überwiesen wurde,

bestätigt. Für mehr als 90 Prozent der Bevölkerung stehen Schutzbauten zur Verfügung. Dieser im internationalen Vergleich herausragende Prozentsatz stellt eine äusserst wertvolle Substanz dar.

Mittel- und längerfristig geht es im baulichen Zivilschutz in erster Linie um die Werterhaltung der bestehenden Schutzbauten sowie um die gezielte Schliessung örtlich noch vorhandener Lücken.

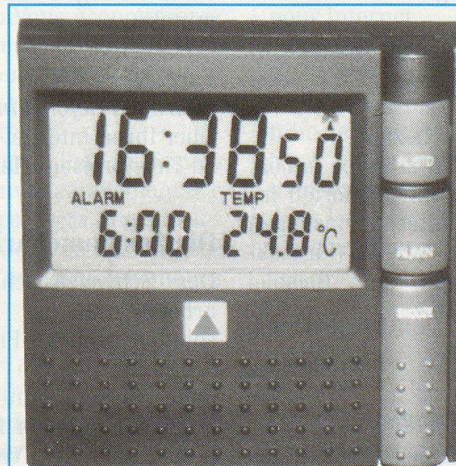
3. Dem vorsorglichen Personenschutz wird aus heutiger Sicht auch im «Bevölkerungsschutz 200X» eine entscheidende Rolle zukommen, dies nicht nur im Falle machtpolitischer Bedrohungen, sondern auch bei folgenschweren natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen. Der Schutzraum gilt in vielen Notlagen als der beste Zufluchtsort. Da sich unter Umständen ein länger dauernder Aufenthalt in Schutzräumen aufdrängt, ist ein Minimum an Inneneinrichtungen für alle Schutzräume unerlässlich.

4. Die Ausrüstung der Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material ist seit 1986 gesetzlich vorgeschrieben. Nach einer am 19. Oktober 1994 erlassenen Übergangsbestimmung (Art. 23 Abs. 2 der Schutzbautenverordnung; SR 520.21; AS 1994 2671) sind die früher erstellten privaten und öffentlichen Schutzräume bis 31. Dezember 2000 nachzurüsten, nachdem dieser Termin ursprünglich auf den 31. Dezember 1995 festgelegt worden war. Dieser Verpflichtung ist inzwischen bereits vielerorts, auch seitens der privaten Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen, nachgelebt worden.

Eine Neuregelung der Schutzraumausrüstung wäre allenfalls im Rahmen der Umsetzung des neuen Sicherheitspolitischen Berichtes 2000 zu prüfen. ▢

INSERENTENVERZEICHNIS

ABB Hochspannungstechnik AG	2
Artlux	2
Ateliers de la Gérine	4
Berico AG	25
Biral AG	2
Engler Ruedi	15
Heuscher & Partner	72
Hohsoft-Produkte AG	2
Hydrel AG	47
Lunor G. Kull AG	53
Maurer Werner	47
Mengeu Oskar	8
OM Computer Support AG	4
Röllgliss AG	27
Wepag GmbH	2



**Zivilschutz-
Funkwecker**
nur Fr. 34.-

(ohne Batterie,
inkl. Mehrwertsteuer)

Bestellungen bitte an:
Schweizerischer
Zivilschutzverband
Postfach 8272
3001 Bern
Telefon 031 381 65 81
Fax 031 382 21 02